

dann verfolgt werden, wenn bei Verletzungen des Urheberrechtes das im Strafrecht allgemein geltende Territorialprinzip durch eine positive Gesetzesvorschrift entkräftet wäre. Solche Bestimmungen sind im BG nicht enthalten: namentlich kann eine Ausnahme von diesem Prinzip nicht aus Art. 15 abgeleitet werden. Wie die kantonale Instanz mit Recht bemerkt, ist diese Bestimmung bloß prozessualer Natur: sie betrifft nur die Frage des Forums, vor welchem die Straflage anhängig gemacht werden kann, sie ist nicht eine materiellrechtliche Norm des Inhaltes, daß das Gesetz auch anwendbar sei auf Verletzungen des Urheberrechtes, die von Schweizern im Auslande begangen werden. Davan hat auch Art. 2 der internationalen Übereinkunft vom 9. September 1886 (modifiziert durch das Zusatzabkommen vom 5. Mai 1896) nichts geändert. Durch diese Vorschrift wird die Gleichstellung der zum Verbandsgehörenden mit den einheimischen Autoren in dem Sinne erzielt, daß die Werke jener denselben Schutz genießen, den die „betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden“. Mit der Frage aber, ob das inländische Gesetz auch auf auswärts begangene Delikte Anwendung finde, haben diese internationalen Übereinkünfte überhaupt nichts zu tun (siehe Berner Übereinkunft und die Zusatzabkommen, S. 23); —  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## II. Fabrikpolizei. — Police des fabriques.

### 110. Urteil vom 12. November 1913 in Sachen Obrist gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

*Natur der Kassationsbeschwerde. — Abgrenzung der Kompetenzen des Kassationshofes. — Kompetenzen der Fabrikaufsichtsorgane. — Die Anordnung des Ersatzes eines Maschinenteiles ist nicht gesetzwidrig und die Zuwiderhandlung daher strafbar. — Art. 2 Abs. 4, 3, 19 FG.*

Der Kassationshof hat,

da sich ergibt:

A. — Jakob Obrist, Schreinermeister in Brugg, untersteht dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den

Fabriken. Unter den Maschinen seiner Schreinerei befindet sich eine Hobelmaschine mit Vierkantmesserwelle. Am 30. Juni 1912 verlangte der eidg. Fabrikinspektor des III. Kreises, es habe Obrist „zur Verhütung der mit dieser Vierkantmesserwelle verbundenen Betriebsgefahr“ an die Hobelmaschine eine runde Messerwelle (Sicherheitswelle) anzubringen. Da Obrist dieser Anordnung sich widersetzte, räumte ihm die Direktion des Innern des Kantons Aargau am 4. September 1912 eine Frist bis zum 28. September ein, um dem Befehle nachzukommen „bei Vermeidung der Anwendung des Art. 19 FG“. Als diese Frist unbenutzt abließ, wurde Obrist dem Gerichte überwiesen.

B. — In der Untersuchung gab der Angeklagte zu, daß die runde Messerwelle weniger gefährlich sei als die vierkantige und daß es für ihn eine geringe Auslage wäre, den Ersatz vorzunehmen; er behauptet aber, jene sei weniger leistungsfähig als diese und es sei nicht billig, daß er zum Umtausche verhalten werde, während doch andere Schreinereien in Brugg selbst unbehelligt die Vierkantmesserwelle beibehalten dürften. Ein verurteilendes Erkenntnis des Bezirksgerichtes von Brugg vom 15. Nov. 1912 wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau am 18. Januar 1913 aufgehoben. Das Obergericht stellte hierbei fest, daß Obrist die Schutzmaßregeln bereits getroffen hatte, die an einer vierkantigen Messerwelle überhaupt möglich seien: es wies sodann die Akten einer Expertenkommision zu, die sich über die Leistungsfähigkeit der runden Messerwelle im Vergleiche zur vierkantigen auszusprechen hatte und namentlich darüber, ob der Ersatz nicht mit Kosten verbunden wäre, die in keinem richtigen Verhältnis zur Besserung stehen würden. Die Begutachtung ergab, daß die Vorteile, die die runde Messerwelle aufweise, ihre etwelchen Nachteile weit überwiegen und daß die Kosten der Umänderung 100 Fr. nicht übersteigen würden. Darauf wurde Obrist mit Urteil vom 30. Mai 1913 vom Bezirksgericht Brugg neuerdings zu 10 Fr. Buße ev. 2 Tagen Gefangenschaft und zur Tragung der Kosten wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 2 und 3 des FG verurteilt. Die dagegen an das Obergericht gerichtete Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Das Obergericht ging dabei von der Erwägung aus, daß die Verwendung der vierkantigen Messerwelle ein Übelstand sei, der die Gesundheit und das Leben der Arbeiter gefährde, daß die runde Messerwelle weniger

gefährlich sei als jene und daß deren Ersatz daher als Anwendung eines Schutzmittels im Sinne des Art. 2 Abs. 4 bezw. die Abstellung eines Übelstandes im Sinne des Art. 3 Abs. 3 ZG zu betrachten sei.

C. — Gegen dieses Urteil hat Jakob Obrist das Rechtsmittel der Kassation gemäß Art. 160 ff. O.G. ergriffen. Er führt aus: Unter den Schutzmitteln des Art. 2 ZG könne unmöglich der Ersatz eines Maschinenteils verstanden werden. Darunter falle nur eine Einrichtung, die an bestehenden Maschinen zum Schutze der Arbeiter angebracht werden könne. Wenn ein solcher Ersatz zu den Schutzmitteln des Art. 2 gerechnet werden könnte, dann müßten die Aufsichtsorgane der Fabriken ihn allgemein anordnen. Man dürfe nicht einen einzigen Betriebsinhaber strafen und die andern mit derselben Maschine weiter arbeiten lassen: die Anwendung des Gesetzes auf einen einzelnen Betriebsinhaber sei willkürlich. Die Beschwerde schließt mit dem Antrage auf Aufhebung des Urteiles, ev. auf Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zur Erhebung des Beweises, daß die Vierkantennesserwelle noch in der ganzen Schweiz im Gebrauche sei; —

in Erwägung:

1. — Die Kassationsbeschwerde ist rechtzeitig und in richtiger Form eingelegt worden. Das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes ist das Endurteil eines kantonalen Gerichtes in einer Strafsache, die nach eidg. Rechte, nämlich nach dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zu beurteilen ist. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist daher gegeben.

2. — Auf das Begehren um Rückweisung der Akten zur vervollständigung der Untersuchung im beantragten Sinne kann schon deshalb nicht eingetreten werden, weil der Kassationshof des Bundesgerichtes nicht in der Sache selbst entscheidende Behörde, sondern lediglich Kassationsinstanz ist. Seine Kompetenz beschränkt sich auf die Frage, ob der angefochtene Erlaß auf Verletzung einer eidg. Vorschrift beruhe (N. S. 25 I S. 284; 31 I S. 131). Es ist indessen für die Beurteilung des Falles durchaus unerheblich, ob in ähnlichen Betrieben in der Schweiz der Zustand noch vorhanden sei, dem die Fabrikaufsichtsorgane hier ein Ende machen wollen: denn

die Rechtswidrigkeit einer Handlung ist davon unabhängig, ob an andern Orten ein ähnlicher strafwürdiger Tatbestand unangefochten besteht.

3. — Zu beurteilen ist also einzig die Frage, ob die Anordnung der Aufsichtsbehörden, die Vierkantennesserwelle durch eine runde Welle zu ersetzen, eine Verletzung des ZG bedeute. Ob diese Maßregel sachlich und technisch gerechtfertigt und den Umständen angemessen sei, ist vom Kassationshof nicht zu untersuchen: denn die Kassationsbeschwerde ist nur zulässig gegen die Verletzung einer Rechtsvorschrift. Der Kassationshof kann nicht überprüfen, ob die zuständige Verwaltungsbehörde, die in den Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat, von ihrem Ermessen einen richtigen Gebrauch gemacht habe. Es ist demnach davon auszugehen, daß der angeordnete Umtausch, namentlich mit Bezug auf die Betriebsgefahr, eine tatsächliche Besserung bedeutet und daß diese Änderung nicht mit bedeutenden, unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Der Rekurrent erhebt jedoch den rechtlich erheblichen Einwand, es liege nicht in der Kompetenz der Aufsichtsorgane, den Ersatz eines Maschinenteiles zu verlangen: unter den Schutzmitteln des Art. 2 Abs. 4 könnten nur Einrichtungen an bestehenden Maschinen verstanden werden. Diese Auffassung ist indessen zu eng: sie ist unvereinbar mit den weitgehenden Befugnissen, die das ZG (siehe speziell die Art. 2 und 3) den Fabrikaufsichtsorganen einräumt. Art. 2 Abs. 1 und 4 und Art. 3 bezwecken ganz allgemein die „bestmögliche Wahrung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter“ und legen den Aufsichtsorganen dahingehende allgemeine Pflichten auf. So sagt denn auch die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1875 zum Entwürfe über das ZG (Seite 15 unten), es sei „selbstverständlich daß, wenn sich in einer Fabrik Übelstände „erzeugen, welche nachweisbar Gesundheit und Leben der Arbeiter „gefährden, die Behörde Abstellung dieser Übelstände und „„führung der für nötig erachteten Verbesserungen verlangen „kann und muß.“ Und in der Tat schreibt z. B. die bundesrätliche Verordnung vom 16. Oktober 1897 (betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Dampfesseln), die sich auf Art. 2, 3, 4 und 17 ZG stützt, ausdrücklich den Umtausch von Maschinenbestandteilen vor, die den Vorschriften nicht entsprechen (siehe Art. 8, 9 und 10

der Verordnung). Wenn „zum Schutze der Gesundheit und zur „Sicherheit gegen Verletzungen überhaupt alle erfahrungsgemäß „und durch den gegenwärtigen Stand der Technik ermöglichten „Schutzmittel angewendet werden müssen“ (Art. 2 Abs. 4 ZG), so folgt daraus, daß wenigstens dann der Ersatz eines Maschinenteiles zweifellos angeordnet werden darf, wenn dieser Ersatz als das einzig wirksame Mittel zur Verminderung der Betriebsgefahr angesehen werden muß. Im vorliegenden Falle hat die kantonale Instanz festgestellt, daß der Beschwerdeführer bei der Vierkantmesserwelle schon alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte, die bei einer solchen überhaupt möglich sind. Und wenn, trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen, am 29. April 1913 an dieser Maschine ein schwerer Unfall vorgekommen ist (siehe Polizeibericht vom 21. Mai 1913), so hat die Erfahrung bewiesen, daß das einzig zweckmäßige „Schutzmittel“ eben im Ersatz des gefährlichen Maschinenteiles durch einen andern, weit größere Sicherheit bietenden besteht.

Es ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß die Anweisung des Fabrikinspektorates mit dem Gesetze nicht unvereinbar ist. Der Rekurrent hat dieser Anweisung zuwider gehandelt, er ist daher mit Recht bestraft worden. Daß die Buße, in welche er verfällt worden ist, zu groß sei, hat der Rekurrent mit Recht nicht behauptet (siehe Art. 19 ZG.); —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

111. Arrêt du 5 novembre 1913 dans la cause  
Brasserie du Lion de Beau Séjour.

**Art. 284 LP :** La réintégration d'un objet emporté clandestinement par un tiers, contre la volonté du preneur, ne peut être prononcée par les autorités de poursuites; c'est au juge qu'il appartient de décider si le droit du tiers est opposable au droit de rétention du bailleur.

A. — La Brasserie du Lion de Beau-Séjour, à Nyon, a loué suivant convention des 24 mars 1911 et 9 août 1912 de la Société Immobilière du Rond-Point de la Jonction à Genève divers locaux à l'usage de Café-Brasserie. Elle a acquis en outre d'un sieur Vinotto l'agencement, les meubles etc. garnissant les lieux loués pour la somme de 15 500 fr., et a enfin vendu avec réserve de propriété cet agencement pour une somme égale à A. Micciarelli, auquel elle a sous-loué le dit établissement.

Dans le matériel racheté de Vinotto et cédé à Micciarelli figurait entre autres objets un « piano, bois noir, avec tabouret ». Le 30 août 1913, il a été procédé, ensuite d'ordonnance du Tribunal de première instance, par le ministère de l'huissier Cosandey, sur la demande du sieur Souviran, marchand de pianos à Genève, à la saisie et à l'enlèvement de ce piano.